

Kultusministerium

Gewaltprävention und -intervention zur Sicherheit in Schulen in Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendhilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft

Gem. RdErl. d. MK, d. MS, d. MI u. d. MJ v. XX.XX.2026 – 22.2.1 – 81411 –

– VORIS 22410 –

Bezug:

a) RdErl. v. 06.02.2025 (Nds. MBI. Nr. 148) – VORIS 81600 –

1. Einführung

Der staatliche Bildungsauftrag setzt voraus, dass die Schule allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in schulischer Verantwortung (Schülerinnen und Schüler) wie auch den Beschäftigten der Schule einen Ort der Sicherheit, der Verlässlichkeit und des Vertrauens bietet. Dies durch schulische Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu gewährleisten ist zunächst Aufgabe aller an Schule Beteiligten: Schulleitung, Lehrkräfte, nichtlehrendes Personal, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter sowie Schulträger – unter aktiver Beteiligung der Schülerinnen und Schüler selbst.

Der Gem. RdErl. soll

- durch Leitlinien Handlungssicherheit und Unterstützung bieten, jeder Form von Gewalt vorzubeugen und sehr frühzeitig zu begegnen (s. Anlage 1: Handreichungen zur Prävention), und
- zugleich klare Handlungswege aufzeigen, wenn es Gewaltvorkommnisse gegeben hat, die eine konsequente Intervention erfordern (s. Anlage 2: Leitfaden zum Interventionshandeln).

Unter Prävention im Sinne dieses Gem. RdErl. werden alle Maßnahmen verstanden, die geeignet sind, die Entstehungsbedingungen von Gewalt vermeidend zu beeinflussen. Dies beinhaltet die Verringerung von gewaltbegünstigenden Risikofaktoren und die Stärkung der Gewalt entgegenstehenden Schutzfaktoren. Zu den Schutzfaktoren gehören unter anderem soziale und emotionale Kompetenzen und individuelle Problemlösestrategien von Schülerinnen und Schülern, die für Lernerfolg, Persönlichkeitsentwicklung und soziale Integration gleichermaßen bedeutsam sind.

Das hier zugrunde gelegte und mit dem Bildungsauftrag verbundene Präventionsverständnis umfasst, dass neben der Vorbeugung von Straftaten auch sonstige Gefährdungen des Schulfriedens berücksichtigt werden. Dazu zählen Gefährdungen, die einerseits der individuellen Entwicklung, dem Recht auf Bildung sowie dem gewaltfreien Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen entgegenstehen und andererseits die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz Schule gefährden können.

Diesem Gem. RdErl. liegt bei schulischen Präventions- und Interventionsmaßnahmen ein umfassendes Gewaltverständnis zugrunde, das alle Formen der Gewalt im analogen und digitalen Raum beinhaltet:

- Physische Gewalt
- Emotionale/psychische Gewalt
- Sexualisierte Gewalt
- Politisch motivierte Gewalt

- Emotionale/psychische Vernachlässigung
- Physische Vernachlässigung
- Miterleben von Gewalt

Zur erforderlichen Einbindung von Polizei und Staatsanwaltschaft bei strafrechtlich relevantem Verhalten siehe Ziffer 3 dieses Gem. RdErl.

Diese Gewaltformen umfassen sowohl Gewalt unter Schülerinnen und Schülern wie auch Gewalt gegenüber Beschäftigten der Schule sowie Gewalt von anderen Personen (z. B. Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter) im Kontext Schule.

Nähere Erläuterungen zu den unterschiedlichen Gewaltformen sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Ziel aller beteiligten Institutionen – Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft – ist es, gemeinsam die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler wie auch der Beschäftigten in der Schule zu gewährleisten und Gewalt sowie Straftaten im schulischen Bereich wirksam zu verhindern. Im Sinne dieser gemeinsamen Zielsetzung ist die vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit von Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft ein kontinuierlicher Prozess.

In Fällen delinquenten Verhaltens erhalten die Polizei und die Staatsanwaltschaft durch die verstärkte Zusammenarbeit ein differenziertes Bild von Tat, Beschuldigten und Verletzten, das eine dem Erziehungsgedanken des Jugendgerichtsgesetzes entsprechende optimale Reaktion ermöglicht.

Die beteiligten Ressorts gewährleisten in ihrem eigenen und nachgeordneten Geschäftsbereich durch geeignete Maßnahmen, dass der Gem. RdErl. dem entsprechenden Adressatenkreis mindestens einmal jährlich bekannt gegeben wird.

2. Prävention

Gewaltpräventionskonzepte verfolgen einen prozessualen Ansatz und sind auf die individuellen Rahmenbedingungen der jeweiligen Schule angepasst. Sie sind gewaltformübergreifend und systematisch angelegt und bieten allen an der schulischen Prävention Beteiligten eine Orientierungsfunktion.

In den Konzepten wird dargelegt:

- welche konkreten Ziele mit der Gewaltprävention verfolgt werden,
- welche schulischen Maßnahmen auf festgestellte Bedarfe antworten,
- wie die Wirksamkeit und Umsetzung evaluiert wird.

Darüber hinaus können weitere Präventionskonzepte gemeinsam entwickelt und vorgehalten werden.

2.1 Aufgabe der Schule

Aufgabe jeder Schulleitung ist es, das Thema schulische Gewaltprävention und -intervention regelmäßig, mindestens einmal im Schulhalbjahr, zum gemeinsamen Gegenstand in Dienstbesprechungen und den schulinternen Gremien zu machen.

Hierbei kann sie auf die Unterstützung von Kinder- und Jugendhilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft zurückgreifen.

Jede Schule hat ein an ihre spezifischen Rahmenbedingungen angepasstes Gewaltpräventionskonzept vorzuhalten. Dieses umfasst auch ein Schutzkonzept zur Prävention „Sexualisierter Gewalt“, das auf der Grundlage des Leitfadens der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (s. Anlage 1) basiert. Dieses Schutzkonzept soll nicht nur das Risiko sexueller Gewalt in der Schule, sei es analog oder digital, reduzieren, sondern auch dafür sorgen, dass Schülerinnen und Schüler, die andernorts sexuellen Missbrauch oder Übergriffe erleiden, in der Schule professionelle Ansprechpersonen finden.

Das Gewaltpräventionskonzept ist mit Schulelternrat und Schülerrat sowie der Personalvertretung abzustimmen, in die Schulprogrammentwicklung einzubeziehen und den Schülerinnen und Schülern, den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern sowie allen an Schule Tätigen in geeigneter Form mindestens einmal im Schuljahr zur Kenntnis zu geben.

Die Schule überprüft regelmäßig, mindestens jedoch einmal pro Schulhalbjahr, im Rahmen einer Dienstbesprechung oder einer Gesamtkonferenz, ob die schulischen Präventionsmaßnahmen bedarfsgerecht sind.

Zur Unterstützung bei der Erstellung und Fortschreibung des Gewaltpräventionskonzeptes sowie der Durchführung von schulischen Präventionsmaßnahmen können Schulen insbesondere

- das Beratungs- und Unterstützungssystem im Geschäftsbereich des MK,
- entsprechende Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, die Beratungsstellen im Bereich Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die Kinderschutz-Zentren,
- die polizeilichen Präventionsfachkräfte einbeziehen.

Nähere Ausführungen sind den Anlagen 1 und 2 in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

Die Schule hat die Aufgabe, eine Ansprechperson für die Polizei und Staatsanwaltschaft zu benennen. Die Ansprechperson ist durch ein Mitglied der Schulleitung oder eine beauftragte geeignete Person des Kollegiums zu stellen. Die Vertretung dieser Person ist sicherzustellen.

Die benannte Ansprechperson prüft und bewertet in regelmäßigen Besprechungen mit der Polizei, mindestens einmal im Schulhalbjahr, sowie anlassbezogen die Zusammenarbeit mit der Polizei und Staatsanwaltschaft und dokumentiert diese Bewertung ggf. in einem abgestimmten Protokoll. Die Staatsanwaltschaft wird i.d.R. erst in Fällen delinquenten Verhaltens involviert.

Die gewonnenen Erkenntnisse führen zeitnah zur Fortschreibung der schuleigenen Gewaltpräventionskonzepte oder ggf. weiterer Präventionskonzepte und -ziele und werden an die jeweils aktuellen gesellschaftlichen und sicherheitspolitischen Entwicklungen angepasst. Schulvorstände, Gesamtkonferenzen sowie Schulversammlungen oder Versammlungen mit den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern sollen bei umfangreichen Anpassungen und Änderungen des Gewaltpräventionskonzeptes vorab unterrichtet werden und die Möglichkeit der Erörterung erhalten.

2.2 Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz (§ 14 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch) umfasst den Auftrag, junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und mit sich und anderen verantwortlich umgehen zu können. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz arbeitet präventiv und richtet sich sowohl an Kinder, Jugendliche und junge Menschen als auch an Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter, pädagogische Fachkräfte und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Die Maßnahmen sind in die Regelangebote der Kinder- und Jugendhilfe eingebettet (u. a. Jugendzentren, Jugendverbände, Familienbildung) und können lokal unterschiedlich sein. Nähere Informationen hält der jeweils örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor.

2.3 Aufgabe der Polizei

Für die Zusammenarbeit benennen die Schule und die örtlich zuständige Polizeidienststelle jeweils namentlich eine Ansprechperson.

Für die Polizei nimmt die Aufgabe grundsätzlich die Leitung des Fachkommissariats für Jugendsachen und die oder der örtlich zuständige Beauftragte für Jugendsachen wahr. Die Dienststellenleitung kann auch eine andere fachlich geeignete Person im Polizeidienst damit beauftragen. Hinsichtlich der Einbindung dieser Person gelten die Ausführungen unter Ziffer 2.1.

2.4 Aufgabe der Justiz

Die Behördenleitungen der Staatsanwaltschaften benennen jeweils mindestens eine geeignete Staatsanwältin oder einen geeigneten Staatsanwalt als Ansprechperson für Schule und Polizei. Die Ansprechperson der Staatsanwaltschaft wird im Einzelfall und i.d.R. erst in Fällen delinquenten Verhaltens nach vorheriger Abstimmung zwischen Polizei und Schule in die Zusammenarbeit eingebunden.

3. Intervention

Intervention im schulischen Kontext umfasst alle gezielten Maßnahmen, die dazu dienen, der Verhaltensabweichung vom Grundsatz: „Wir gehen respektvoll und fair miteinander um“ pädagogisch entgegenzuwirken. Kindern und Jugendlichen werden damit Grenzen aufgezeigt und so in ihrer Entwicklung von Konfliktlösungsstrategien unterstützt. Dies wirkt der Entwicklung von abweichendem Verhalten entgegen und senkt das Risiko strafbarer Handlungen im Schulalltag.

In allen Fällen der Intervention im schulischen Kontext sind Maßnahmen zu treffen, die Wiederholungen und Eskalationen verhindern sowie die Unversehrtheit von Personen gewährleisten.

Die Verantwortlichkeit zur Umsetzung einzelner Maßnahmen liegt grundsätzlich bei der Schule, Maßnahmen bei begangenen oder geplanten Straftaten sind jedoch im Einzelfall im Rahmen der Zusammenarbeit mit Polizei und Staatsanwaltschaft abzusprechen.

Schulen, Kinder- und Jugendhilfe sowie Polizei arbeiten darüber hinaus auch bei Bedarf zusammen, um akute Konflikte zu deeskalieren und individuelle Hilfen anzubieten.

Die Polizei unterstützt die Schule im Einzelfall auf Anforderung durch die Schulleitung bei der Durchsetzung von Ordnungsmaßnahmen nach dem Niedersächsischen Schulgesetz. Soweit die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich erscheint, leistet die Polizei Vollzugshilfe.

Intervention im Zusammenwirken mit Polizei und Staatsanwaltschaft ist grundsätzlich angezeigt, wenn die Schule von geplanten oder bereits begangenen Straftaten Kenntnis erlangt. Näheres hierzu ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Den Erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertretern und ggf. Ausbildungsbetrieben ist Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

3.1 Aufgabe der Schule

Alle im Landesdienst an Schule Beschäftigten sind verpflichtet, bei Kenntnisnahme von strafrechtlich relevanten Geschehnissen in der Schule oder im unmittelbaren Zusammenhang mit der Schule unverzüglich die Schulleitung zu unterrichten. Darüber hinaus werden alle weiteren an Schule Tätigen aufgefordert, diesem Grundsatz zu folgen.

Die Intervention bei strafrechtlich relevanten Geschehnissen im schulischen Kontext soll im engen zeitlichen Zusammenhang erfolgen. Dabei soll auf das jeweilige Ereignis individuell im Zusammenwirken der unter Ziffer 3 aufgeführten Institutionen reagiert werden. Die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter und Ausbilderinnen oder Ausbilder sind nach Möglichkeit einzubeziehen und ihnen ist Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

Bei Gewalt im Kontext Schule ist es Aufgabe der Schule, angemessen auf diese zu reagieren. Dafür stellt die Schule schnellstmöglich Sicherheit für die betroffenen Personen her, dokumentiert das Gewaltvorkommnis und stellt eine (psychosoziale) Nachsorge sicher (s. Anlage 2). Die Schulleitung trägt die Fürsorgeverantwortung für von Gewalt betroffene Personen und kann hier die Beratung durch den Geschäftsbereich des MK in Anspruch nehmen. Bei Gewalt durch schulfremde Personen ergreift die Schule geeignete Maßnahmen, (s. Anlage 2).

Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung regelt § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz das weitere Vorgehen: Zunächst soll mit den Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertretern gemeinsam ein Gespräch geführt und auf entsprechende Hilfe hingewirkt werden, sofern dies den Schutz des Kindes nicht beeinträchtigt. Weitere Informationen unter anderem zur Mitteilung an den öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) sind dem Leitfaden „Kindeswohlgefährdung“ (Link in Anlage 2) zu entnehmen.

Die Schulleitung hat grundsätzlich unverzüglich die Polizei sowie das jeweils zuständige Regionale Landesamt für Schule und Bildung zu informieren, sobald sie Kenntnis davon erhält, dass eine Straftat an ihrer Schule oder im Kontext Schule begangen worden ist oder eine solche Straftat bevorsteht. Die jeweiligen Meldetatbestände und Meldekettens (s. Anlage 2) sind zu befolgen.

Weniger schwerwiegendem Fehlverhalten und Regelverstößen (s. Anlage 2) begegnet die Schule mit angemessenen pädagogischen Maßnahmen, Erziehungsmitteln oder Ordnungsmaßnahmen gemäß Nds. Schulgesetz.

Die Schulleitung stellt der Polizei einsatzrelevante Informationen für das Schulgebäude und Ansprechpersonen zur Verfügung. Dies sind insbesondere Erreichbarkeiten für den Notfall, Grundrisse sowie Lage- und Raumpläne. Die Informationen sind ein Mal pro Schuljahr sowie anlassbezogen zu aktualisieren.

3.2 Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe

Gemäß § 8b Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) haben in Schulen Tätige Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte, um Anhaltspunkte auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung einzuschätzen. Es handelt sich um speziell geschulte Personen. Sie unterstützen bei der Beurteilung, ob und welche Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen (Gefährdungseinschätzung). Der örtliche, öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) ist verpflichtet, dieses Beratungsangebot vorzuhalten. Die Schule kann sich zur Vermittlung von konkreten Kontaktpersonen an diesen wenden.

3.3 Aufgabe der Polizei

Die Polizei unterrichtet die Schulleitung nach eigenem Ermessen über Personen, Sachverhalte oder Sicherheitslagen, die für den schulischen Bereich zur Abwehr einer Gefahr erforderlich sind.

Die gesetzlichen Aufträge der Polizei bleiben hiervon unberührt.

3.4 Aufgabe der Justiz

Die Staatsanwaltschaft unterrichtet die Schule gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG) oder gemäß § 109 Abs. 1 Satz 3 JGG in geeigneten Fällen über die Einleitung und den Ausgang von Ermittlungsverfahren gegen Schülerinnen und Schüler.

4. Zusammenarbeit und Vernetzung

Bei der Behandlung von Themen, die die Zusammenarbeit betreffen, soll die wechselseitige Teilnahme der Ansprechpersonen aus Schule, Kinder- und Jugendhilfe, Polizei, und Staatsanwaltschaft an Konferenzen und Dienstbesprechungen ermöglicht und von allen Beteiligten unterstützt werden.

Die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe hat gemäß § 81 SGB VIII den gesetzlichen Auftrag, mit Schulen, Polizei und Staatsanwaltschaften in Bezug auf die Lebenssituation von Schülerinnen und Schülern kooperativ zusammenzuarbeiten.

Themen der Prävention – insbesondere im Kontext Kriminalität und Gewalt – sollen verstärkt Eingang als Querschnittsaufgabe in die verschiedenen Formen der Unterrichtsgestaltung und des außerunterrichtlichen schulischen Angebots finden. Wie die Kinder- und Jugendhilfe, Polizei und die Staatsanwaltschaft in diese Arbeit einbezogen werden können, wird im Rahmen bedarfsorientierter Besprechungen zwischen den Beteiligten erörtert. Für die Wirksamkeit der Präventionsarbeit ist das Zusammenwirken der Akteurinnen und Akteure von großer Bedeutung. In das schulische Gewaltpräventionskonzept oder ggf. die weiteren Präventionskonzepte sollen alle diesbezüglichen Präventionsmaßnahmen eingebettet werden, welche im Rahmen einer Vor- und Nachbereitung durch Schulen getragen werden. (s. Anlage 1).

Darüber hinaus können auch zusätzliche Vereinbarungen wie Kooperationen über die Zusammenarbeit von Schule mit Kinder- und Jugendhilfe, Polizei und Staatsanwaltschaft geschlossen werden.

Der gegenseitige Zugang zu regionalen sowie überregionalen bereichsspezifischen Fortbildungsveranstaltungen, die Schnittstellen dieser Zusammenarbeit betreffen, soll geöffnet werden. Dazu sollen auch gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen unter Beteiligung aller Akteurinnen und Akteure genutzt werden.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sollen im Rahmen ihrer Ausbildung durch die Studienseminare die Möglichkeit erhalten:

- Einblicke in die Arbeitsweise von Polizei und Justiz zu gewinnen, insbesondere zur schulischen Gewaltprävention,
- die rechtlichen Rahmenbedingungen von Jugendstraßverfahren kennenzulernen und
- Handlungsstrategien im Bereich schulischer Gewaltprävention zu erarbeiten.

Lehrkräfte im aktiven Schuldienst sollen durch die Schulen entsprechende Fortbildungsangebote zur Professionalisierung in den Themenfeldern Gewaltprävention, Kooperation mit externen Stellen und Krisenintervention ermöglicht werden.

5. Schlussbestimmungen

Der Gem. RdErl. tritt am TT.MM.2026 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2031 außer Kraft.

An

die öffentlichen Schulen

die Regionalen Landesämter für Schule und Bildung

das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

die Polizeibehörden und Polizeidienststellen

die Generalstaatsanwaltschaften

die Staatsanwaltschaften

die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe

die Kommunalen Spitzenverbände zur Information der Schulträger